



**Kleine Anfrage
des Abgeordneten Christopher Vogt (FDP)
und Antwort
der Landesregierung – Minister und Chef der Staatskanzlei**

Ausgestaltung der „Digitalabgabe“

Vorbemerkung des Fragestellers:

Am 19. Dezember 2025 beschloss der Bundesrat auf Initiative von Schleswig-Holstein, eine Digitalabgabe für große Online-Plattformen und Suchmaschinen einzuführen.¹

Vorbemerkung der Landesregierung:

Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz für die Digitalabgabe für große Online-Plattformen inne. Daher obliegt die rechtliche und tatsächliche Ausgestaltung einer solchen Abgabe dem Bund. Die konkrete Ausgestaltung der Digitalabgabe sowie deren Höhe und Mittelverwendung muss zwischen Bund und Ländern abgestimmt sein, insbesondere mit Blick auf das Vielfaltssicherungs- und Medienkonzentrationsrecht der Länder. Die Bundesregierung hat seit dem Bundesratsbeschluss zur Digitalabgabe am 19. Dezember 2025 noch kein Konzept- oder Maßnahmenpapier oder Gesetzentwurf zur Digitalabgabe vorgelegt. Die Sicht der Länder zur konkreten Ausgestaltung der Digitalabgabe für Online-Plattformen ergibt sich aus der Bundesratsdrucksache 464/25 (Beschluss).

¹ https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/I/Presse/PI/2025/cds/251219_cds_digitalabgabe, zuletzt aufgerufen am 29.01.2026.

1. Welche konkreten Ziele sollen damit verfolgt und erreicht werden? Bitte erläutern.

Antwort:

Ziel der Einführung einer Digitalabgabe für große Online-Plattformen soll sein, durch eine Verbesserung der wirtschaftlichen Grundlagen die Länder in ihrem Bestreben zu unterstützen, Medienvielfalt nachhaltig zu sichern und zu fördern. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Sicherung flächendeckender lokaler und regionaler Medienangebote. Die Einnahmen der Abgabe sollen für diese Ziele verwendet werden und dort ansetzen, wo der Markt unmittelbare Refinanzierungsmöglichkeiten erschwert. Hierdurch kann die Schaffung fairer Wettbewerbsgrundlagen erreicht sowie eine gleichzeitige Finanzierung und Förderung der wichtigen medialen Infrastruktur vor allem auf lokaler und regionaler Ebene ermöglicht werden.

2. Welche konkrete Art der Abgabe (Steuer, Gebühr, etc.) soll die Digitalabgabe nach Meinung der Landesregierung darstellen? Bitte erläutern.

Antwort:

In rechtlicher Hinsicht ist die angestrebte Digitalabgabe nicht als Steuer, sondern als Sonderabgabe auszugestalten. Das Aufkommen sollte nach Auffassung der Landesregierung nicht dem allgemeinen Haushalt, sondern einem Sondervermögen zugeführt werden. Zunächst ist es Aufgabe und Zuständigkeit des Bundes, die entsprechende Rechtsgrundlage rechtssicher auf den Weg zu bringen.

3. In welcher Form und Höhe soll sie nach Meinung der Landesregierung durch wen genau und wofür genau erhoben werden und wer genau soll sie zahlen? Bitte erläutern.

Antwort:

Die Digitalabgabe soll als Sonderabgabe erhoben werden (siehe dazu bereits Antwort zu Frage 2). Nach Ansicht der Landesregierung sollte die Abgabe bis zu 15 % des Entgelts, abzüglich unternehmensfremder Vorleistungen, betragen. Die aus der Abgabe erzielten Mittel sind ausschließlich zweckgebunden einzusetzen, um lokale und regionale Medienangebote nachhaltig zu stärken, journalistische Qualität zu sichern und die strukturellen Voraussetzungen für eine vielfältige Medienlandschaft dauerhaft zu verbessern. Die Abgabe soll ausschließlich auf Online-Plattformen und

Online-Suchmaschinen mit erheblicher Reichweite erhoben werden. Die Definition sehr großer Online-Plattformen (VLOPs) und sehr großer Online-Suchmaschinen (VLOSEs) des Digital Services Act (DSA) der Europäischen Union kann hierbei als Orientierung dienen. Kleine Plattformen und Start-Ups sollen von der Abgabe ausgenommen werden.

4. Mit welchen jährlichen Einnahmen rechnet die Landesregierung nach der Einführung der Digitalabgabe? Bitte erläutern.

Antwort:

Die erwarteten jährlichen Einnahmen der Digitalabgabe können Stand heute noch nicht beziffert werden. Hierfür bedarf es zunächst eines belastbaren Gesetzentwurfs, in dem auch die Höhe der Abgabe festgelegt wird.

5. Wie sollen die Einnahmen aus der Digitalabgabe aus Sicht der Landesregierung „zur Unterstützung von lokalen und regionalen Medien, Rundfunk und Verlagen genutzt werden, um deren nachhaltige Entwicklung sicherzustellen“² und wie sollen dabei Staatsferne und die Vereinbarkeit mit Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG³ konkret sichergestellt werden? Bitte erläutern.

Antwort:

Durch die Abgabe entsprechender Online-Plattformen kann die Schaffung fairer Wettbewerbsgrundlagen erreicht sowie eine gleichzeitige Finanzierung und Förderung der wichtigen medialen Infrastruktur, vor allem auf lokaler und regionaler Ebene, ermöglicht werden. Die Staatsferne und die Vereinbarkeit mit Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG soll dadurch sichergestellt werden, dass die Mittel nicht in den Staatshaushalt einfließen, sondern einem zweckgebundenem Fonds oder einem Sondervermögen zugeführt werden. Die konkrete Vergabe sollte durch staatsferne, plural besetzte Gremien mit transparenten Kriterien erfolgen, bspw. durch die Landesmedienanstalten. Die Förderkriterien sollten allgemein und inhaltlich neutral gehalten werden und an strukturelle Merkmale (lokal/regional, Beitrag zur Vielfalt, wirtschaftliche Lage) anknüpfen. Die Vergabe der Mittel soll transparent und mit nachvollziehbarer Begründung erfolgen. So soll gewährleistet werden, dass der Staat zwar die Rahmenbedingungen der Finanzierung setzt, aber keinen Einfluss auf die inhaltliche Ausrichtung der geförderten Medien nimmt, wie es Art. 5 Abs. 1 S.

² Unterrichtung 20/280 S. 3.

³ S. Rechtsprechung des BVerfG zu staatlichen Fördermaßnahmen für die Presse (BVerfG, Beschluss vom 06.06.1989 - 1 BvR 727/84.

2 GG verlangt. Die Landesregierung entwickelt derzeit ein Diskussionspapier mit möglichen Maßnahmen zur konkreten Ausgestaltung entsprechend der vorgenannten Kriterien.